

Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet
"Südwestlich Obernburger Straße" für das Flurstück 3021

Beilage: **Umweltbericht**

Entwurf

Bauherr: **Stadt Aschaffenburg**

Bearbeiter:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu www.tv-landschaft.eu

Aschaffenburg,

16.08.2022

(Stempel)

(Unterschrift)

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass des Umweltberichtes	3
1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	3
1.3 Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus vorliegenden Fachgesetzen und Fachplanungen	5
2 BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1 Umweltmerkmale und derzeitiger Umweltzustand	6
2.1.1 <i>Morphologie, Boden, Lagerstätten, Altlasten</i>	6
2.1.2 <i>Fläche</i>	6
2.1.3 <i>Wasser</i>	6
2.1.4 <i>Klima/Luft</i>	6
2.1.5 <i>Arten und Lebensgemeinschaften, Biologische Vielfalt</i>	7
2.1.6 <i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</i>	7
2.1.7 <i>Landschaftsbild / Erholung</i>	8
2.1.8 <i>Menschliche Gesundheit, Bevölkerung</i>	8
2.1.9 <i>Kultur- und Sachgüter</i>	8
2.1.10 <i>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes</i>	8
2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose).....	8
2.3.1 <i>Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt</i>	8
2.3.2 <i>Barrierewirkung</i>	9
2.3.3 <i>Fläche</i>	9
2.3.4 <i>Morphologie, Geologie, Boden, Altlasten</i>	9
2.3.5 <i>Wasser</i>	9
2.3.6 <i>Klima/Luft</i>	9
2.3.7 <i>Landschaftsbild/Erholung</i>	10
2.3.8 <i>Natura 2000</i>	10
2.3.9 <i>Menschliche Gesundheit, Bevölkerung</i>	10
2.3.10 <i>Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe</i>	10
2.3.11 <i>Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</i>	11
2.3.12 <i>Elektrische und magnetische Felder</i>	11
2.3.13 <i>Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energien</i>	11
2.3.14 <i>Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen</i>	11
2.3.15 <i>Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit von nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Umweltschutzgüter sowie Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind</i>	11
2.3.16 <i>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes</i>	11
2.3.17 <i>Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete</i>	11

2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	12
2.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	12
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	12
3.1	Methodik	12
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	12
4	ZUSAMMENFASSUNG.....	13
4.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	13
4.2	Beschreibung der Umwelt.....	13
5	QUELLEN	16

1 Einleitung

1.1 Anlass des Umweltberichtes

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Umweltprüfung tritt damit an Stelle jener nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 17 Abs. 1 UVPG).

Zugleich erfüllt sie auch die Verpflichtung zur Durchführung (§ 17 Abs. 2 UVPG) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), die nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 3 Nr. 1 UVPG für Bauleitplanungen nach § 10 des BauGB obligatorisch durchzuführen ist.

1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG), die zu den Stadtwerken Aschaffenburg gehört, plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich einer ehemaligen Gärtnerei an der Obernburger Straße 10 in Nilkheim. Das brach liegende Grundstück auf Fl.Nr. 3021 bietet sich dabei als Standort an. Für dieses Vorhaben wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Südwestlich Obernburger Straße" für das Flurstück 3021 durch die Stadt Aschaffenburg aufgestellt.

Das Plangebiet mit einer Größe von 3,17 ha liegt am westlichen Rand des Aschaffener Stadtgebiets. Die nördlich und westlich gelegenen Flächen gehören bereits zum Gebiet der Marktgemeinde Großostheim und werden als ehemalige Baumschule/ Gärtnerei sowie als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Im Südwesten liegen in einem Landschaftsschutzgebiet hochwertige Biotope, im Süden grenzen Flächen der Gärtnerei Löwer an und im Osten verläuft die Obernburger Straße (AB 16) mit dem Kompostwerk Aschaffenburg.



Das Plangebiet in seiner Umgebung (© Daten:geoportal.bayern.de, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics)

Bauliches Konzept

Der Bebauungsplan verfolgt in erster Linie das Ziel, eine Fläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bereitzustellen. Der rechtskräftige FNP weist im gesamten Plangebiet eine Fläche für Landwirtschaft aus.

Das bauliche Konzept sieht vor, den inneren Bereich vollständig mit Solarmodulen zu überstellen. Die zulässige Höhe der Modultische inklusive Module, gemessen zwischen der natürlichen Geländeoberkante und der Oberkante der schräggestellten Photovoltaikmodule soll maximal 3,50 m betragen. Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine Blendwirkung an der Obernburger Straße hervorgerufen wird. Zur Vermeidung eines Kollisionsrisikos mit Vögeln bleibt die Neigung der Module unter 30°.

Für den Betrieb der Anlage ist die Errichtung einer Nebenanlage (Trafo- und Wechselrichtergebäude) erforderlich. Dabei darf die Wandhöhe des Technikgebäudes max. 3,50 m betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Im Bereich des Technikgebäudes

Das im Bereich des Technikgebäudes anfallende Regenwasser soll über die angrenzenden offenen Flächen versickert werden.

Die Ein- und Ausfahrt ist im nordöstlichen Eck im Bereich der bestehenden Zufahrt vorgesehen.

Als Einfriedung der Photovoltaikanlage ist ein sockelloser Zaun (Draht oder Holz) bis 2,00 m Höhe an den Außengrenzen der als „Flächen für Versorgungsanlagen“ ausgewiesenen Fläche zulässig. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist durch einen Bodenabstand von 20 - 30 cm oder durch den Einbau von Durchlässen (30 x 30 cm) in Abstand von max. 50 m zu gewährleisten.

Als Unterwuchs der PV-Freiflächenanlage ist eine artenreiche Extensivwiese bzw. -weide anzulegen. Dazu sind die Vegetationsschicht und die obere Bodenschicht ca. 5 cm dick abzutragen und zu entsorgen. Danach erfolgen eine Lockerung des Untergrunds und die Ansaat mit autochthonem Saatgut aus dem Herkunftsgebiet „9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“. Verwendet werden soll eine Saatgutmischung für Magerrasen mit 70% Gräsern und 30% Kräutern.

Die Pflege soll durch extensive Schafbeweidung oder Mahd erfolgen.

Die Mahd erfolgt abschnittsweise 1- bis 2-mal pro Jahr. Nach der Mahd soll das Schnittgut einige Tage auf der Fläche liegen bleiben, damit sich die Pflanzen versamen können. Danach ist das Schnittgut zu entfernen.

Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

Freiflächenkonzept

In den Randbereichen der festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen ist ein 4 m bis 10 m breiter Grünstreifen vorgesehen. Dieser ist mit einer Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Dabei wird die bestehende Hainbuchenhecke im Südosten integriert.

Auf den nicht mit Sträuchern bepflanzen privaten Grünflächen im Norden und im Südosten ist ein 5 m breiter Streifen als artenreicher Magerrasen/ -wiese anzulegen und zu unterhalten.

Die Birke am nördlichen Rand soll erhalten bleiben.

Im Süden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft eine artenreiche Magerwiese angelegt. Diese wird mit Strukturelementen für die Zau-neidechse, flachen Amphibientümpeln und einzelnen hochstämmigen Laubbäumen sowie Strauchhecken angereichert.

Folgende wesentlichen Festsetzungen dienen der Erreichung der formulierten Ziele:

- Ausweisung als Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Elektrizität / Erneuerbare Energien
- Artenschutzrechtlich begründete Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume durch den Abriss von Gebäuden sowie durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage;
- Artenschutzrechtlich motivierte Regelungen zu Rodungen;
- Regelungen zur Höhe, Ausrichtung der Solarmodule;
- Regelungen zur Wandhöhe des Technikgebäudes;
- Regelungen zur Versickerung von Niederschlagwasser;
- Regelungen zu Einfriedungen;
- Regelungen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern;

- Regelungen zur geplanten Bepflanzung und Begrünung (Bäume, Sträucher, Ansaaten, Pflanzenauswahlliste);
- Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) im Baugebiet.

Eine ausführliche Erläuterung der Inhalte und Ziele ist Teil der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan.

1.3 Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus vorliegenden Fachgesetzen und Fachplanungen

Es werden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen aus dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung sowie der Abfall-, Boden- und Wasser-Gesetzgebung berücksichtigt.

In der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des **Regionalplans** für die Region Bayerischer Untermain (Stand 25.08.2020) liegt das unbebaute Plangebiet im regionalen Grünzug „Gz 3 westlich Aschaffenburg“.

Im **Flächennutzungsplan 2030** der Stadt Aschaffenburg (Stand 12.04.2019) ist das gesamte Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auch im **Landschaftsplan** (2006) ist ein Großteil des Gebiets Fläche für die Landwirtschaft (Acker, Intensivgrünland, landwirtschaftlicher Betrieb, Gärtnerei). Der südliche Streifen wird als sonstiger wertvoller Bereich, genauer als Brache, Altgras- und Staudenflur eingestuft.

Fauna-Flora-Habitat (FFH) – bzw. Vogelschutzgebiete sind nicht vorhanden. Auch **Biotope** der Stadtbiotopkartierung liegen nicht innerhalb des Plangebiets. Im Südwesten grenzen jedoch ökologisch wertvolle Flächen der ehemaligen Kiesgrube Höfling an, die als Biotop Nr. 6020-0020-001 „Gebüsche, Magerrasen und Altgrasbestand in der Höflinger Kiesgrube nordöstlich Großostheim“ der Bayerischen Biotopkartierung erfasst und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurden.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG bzw. Art. 23 BayNatschG gibt es im Plangebiet nicht.

Das **Arten- und Biotopschutzprogramm** der Stadt Aschaffenburg (ABSP) formuliert als Ziel für das Plangebiet und sein weiteres Umfeld „Erhalt, Pflege und Optimierung von Magerrasen, Magerwiesen, Ruderalflächen, Ranken, Rainen, trockenen Komplexlebensräumen und innerstädtischen Brachflächen“ sowie „Verbund von Sandstandorten insbesondere im Bereich von bzw. zwischen hochwertigen Trockenbiotopen innerhalb der Stadt sowie mit den angrenzenden Landkreisen“. Das Plangebiet liegt im ABSP-Schwerpunktgebiet für Sandstandorte. Neben der Entwicklung und Optimierung von Sandmagerrasen und dem Schutz sowie Verbund von Sandstandorten wird das „Belassen bzw. die Neuschaffung von Rohbodenstandorten zur Entwicklung von Pioniervegetation und für offenheitsliebende Tierarten [...], insbesondere in Gewerbegebieten [...]" als Ziel aufgeführt.

Für das Plangebiet wurden zwei Artenschutzrechtliche Beurteilungen durch den Biologen Marcus Stüben, Bessenbach, ausgearbeitet. Das Gutachten bezüglich der Gebäudebrüter und Fledermäuse basiert auf einer Untersuchung der vorhandenen Gebäude (Stand: 10.12.2020). In dem zweiten Gutachten wurden das Gelände und die Bestandsbäume auf Reptilien und Brutvögel untersucht (Stand: 02.03.2021).

Dabei wurden Nester von Gebäudebrütern, z.T. mit Brutvorkommen, gefunden. Darüber hinaus waren zum Zeitpunkt der Untersuchung Lebensraumstrukturen vorhanden, die von Bodenbrütern und Freibrütern potenziell genutzt werden konnten. Des Weiteren waren potenzielle Fledermausquartiere vorhanden und die Zauneidechse wurde anhand von 2 Exemplaren nachgewiesen.

Bei der Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden (siehe hierzu Kap. 2.1.5).

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden innerhalb des Baugebietes durch Festsetzungen und Maßnahmen ausgeglichen.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Umweltmerkmale und derzeitiger Umweltzustand

Die heutigen Flächenfunktionen und die darauf beruhenden Umweltmerkmale werden in den Kapitel 2 und 3 der Erläuterung des Grünordnungsplans (GOP) zum Bebauungsplan näher beschrieben. Die folgenden Ausführungen geben insofern nur einen kurzen Überblick. Sie werden ergänzt um die zusätzlichen Schutzgüter biologische Vielfalt, menschliche Gesundheit, Bevölkerung und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

2.1.1 Morphologie, Boden, Lagerstätten, Altlasten

Das ebene Gebiet liegt auf einer Höhe von etwa 119 m ü. NN noch im Bereich pleistozäner Flussschotter.

Aus den quartären Sedimenten des geologischen Ausgangsmaterials haben sich kiesig-sandige bis sandig-lehmige Braunerden mittlerer Entwicklungstiefe ausgebildet. Die Böden weisen eine mittlere Ertragsfähigkeit auf und wurden in der Vergangenheit acker- und gartenbaulich genutzt.

Die Puffer- und Speicherfähigkeit der anstehenden Böden, also die *Bodenfunktion*, ist als gering bis mittel einzustufen. Die Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigung bzw. Schadstoffeintrag ist wegen der durchlässigen Böden grundsätzlich hoch. Auf den wenigen (ehemals) versiegelten Flächen im Plangebiet besteht kein diesbezügliches Risiko, auf Vegetationsflächen ist es allein wegen des „offenen“ Bodens höher. Während der Nutzungsphase des Gebiets war das Risiko potenzieller Auswaschung von Schadstoffen noch einmal größer.

Obwohl die Fläche besonders im Norden mit Müll und Unrat verschmutzt war, besteht kein Verdacht auf das Vorhandensein grundwassergefährdender Altlasten.

Geotope oder Bodendenkmäler sind nicht vorhanden.

2.1.2 Fläche

Die Fläche befindet sich bisher im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Naturnahe Feuchtlebensräume kommen ebenfalls nicht vor.

Durch die mäßige bis hohe Durchlässigkeit (zur Grundwasserneubildung) und geringe Pufferkapazität (s.a. Kap. Boden, 2.1.1) ist für die ehemalige Gärtnerei eine Vorbelastung durch Schadstoffeintrag (Düngemittel, Pestizide) ins Grundwasser zumindest während der Betriebszeit zu erwarten. In den vergangenen Jahren lag die Fläche jedoch ohne zu erwartende Einträge brach, so dass keine Grundwassergefährdungen aufgetreten sind.

Grundsätzlich ist im Plangebiet aufgrund der geologischen Gegebenheiten das Kontaminationsrisiko des Grundwassers sehr hoch.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des *Trinkwasserschutzgebietes* und dabei in der weiteren Schutzzone, Zone IIIa.

2.1.4 Klima/Luft

Die Untermainebene weist ein mäßig trockenes Klima mit geringen Niederschlägen, milden Wintern und warmen Sommern auf.

Bei dem Plangebiet handelt es sich laut Klimafunktionskarte der Stadt Aschaffenburg um eine *Kaltluftentstehungsfläche* mit lokaler Bedeutung für den Klimaausgleich.

Sowohl *Frischluftproduktionsflächen* als auch *-bahnen* befinden sich im Planungsgebiet nicht.

Daten zur *Lufthygiene* liegen durch die Flechtenkartierung (Büro Fraxinus) vor. Ihr zufolge liegt das Planungsgebiet im mäßig belasteten Bereich entlang der Obernburger Straße (AB 16). Das hohe Verkehrsaufkommen der Straße mit seinen Rußemissionen ist Grund für eine hohe Staubbelastung im

Planungsgebiet. Dabei ist es im Vergleich der Flechtenkartierungen aus den Jahren 2008 und 2015 zu einer Verschlechterung der Luftqualität gekommen.

2.1.5 Arten und Lebensgemeinschaften, Biologische Vielfalt

Die potenzielle natürliche Vegetation ist der Lebensraumtyp Flattergras-Buchenwald (M2a, Milio-Fagetum). Tatsächlich ist das Gebiet vollständig überformt, Waldflächen sind nicht mehr vorhanden. Nach der langjährigen intensiven Nutzung als Gärtnerei lang die Fläche in den vergangenen Jahren brach.

Im Winter 2020/21 wurden nach der artenschutzrechtlichen Untersuchung durch einen Biologen die Ruinen der bestehenden Gebäude (Wohnhaus, Stall, Gewächshaus, Schuppen, Unterstand) und die Baumschulgehölze beseitigt. Einzelne Großbäume, z.B. eine Birke am Nordrand und eine Eiche im Süden, blieben dabei erhalten, ebenso die Hainbuchenhecke entlang der Südgrenze. Ein Streifen westlich des Gewächshauses der Fa. Löwer war mit Baumschulgehölzen, vor allem Nadelbäumen mittleren Alters, bewachsen.

Durch die ungestörte Entwicklung der Fläche in den vergangenen Jahren sind im Plangebiet Hochstaudenfluren und Sukzessionsgehölze entstanden. Diese stellten vielfältige Lebensräume für Vögel, Insekten, die Zauneidechse und möglicherweise für Fledermäuse dar.

Vorkommen geschützter, gefährdeter oder bedeutsamer Pflanzenarten wurden nicht dokumentiert und waren auch nicht zu erwarten.

Das gesamte Gebiet war durch Vermüllung und Verschmutzung vorbelastet.

Im Winter 2021/22 wurde das Gelände von dem vorhandenen Aufwuchs befreit, auch die Baumschulgehölze auf der späteren Ausgleichsfläche im Süden wurden gerodet.

2.1.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In der saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Für die Fauna im Plangebiet liegen zwei artenschutzrechtliche Beurteilungen (ASB) des Dipl.-Biol. Marcus Stüben vor. Dabei wurden die bereits abgerissenen Gebäude (Stüben, 10.12.2020) sowie das Gelände und die bestehenden Gehölze (Stüben, 02.03.2021) untersucht.

Die ehemals vorhandenen Gebäude, Gehölze und Freiflächen wurden begangen und einer Brutvogel-Kartierung unterzogen. Dabei wurden an den Gebäuden Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Haussperling und Zaunkönig nachgewiesen. An den Gehölzen wurden keine dauerhaften gesetzlich geschützten Nester von Höhlenbrütern oder Horste gefunden. Die Gebüsch- und Offenlandflächen waren geeignet, um Freibrütern und Bodenbrütern als Habitate und Niststandorte zu dienen.

Neben den durch den Biologen nachgewiesenen Arten werden in der Online-Datenbank weitere 90 Vogelarten aufgeführt, die teilweise geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet vorgefunden haben, so dass ein potenzielles Vorkommen als Brutvogel und/ oder Nahrungsgast nicht ausgeschlossen werden kann.

Die (ehemals) vorhandenen Habitatstrukturen wurden darüber hinaus auf Hinweise von Fledermausvorkommen untersucht. Bei den Gehölzen wiesen zwei Bäume Fledermaus-Quartiere auf. An den auffälligen Gebäuden wurden zahlreiche Mauer- und Ziegelspalten, Nischen und Risse gefunden, die Fledermäusen potenziell als Sommerquartier dienen konnten.

Zur Untersuchung des Reptilienvorkommens wurden Reptilienbleche an geeigneten Habitatstrukturen ausgelegt. Dabei wurde die Zauneidechse anhand eines adulten Weibchens und eines adulten Männchens nachgewiesen.

Insgesamt war ein vielfältiges Artenvorkommen für das reich strukturierte Plangebiet mit Gehölzstrukturen, Gebäuderuinen und Offenland festzustellen.

Die in den artenschutzrechtlichen Beurteilungen aufgeführten Maßnahmen wurden in den Grünordnungsplan übernommen und sind teilweise bereits umgesetzt.

Hinsichtlich der Details zu den gemeinschaftlich geschützten Arten und zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung wird auf das Kap. 3.2 der Begründung zum GOP verwiesen.

Vertiefende Informationen können darüber hinaus den beiden eigenständigen ASB von Dipl.-Biol. M.Stüben entnommen werden.

2.1.7 *Landschaftsbild / Erholung*

Die private, an der viel befahrenen Obernburger Straße gelegene Brachfläche hat keinerlei Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die Karte E2 „Allgemein nutzbare Freiräume“ des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) der Stadt Aschaffenburg weist den ehemals gartenbaulich genutzten Flächen ein geringes bis sehr geringes Naherholungspotenzial zu. Beidseitig der Obernburger Straße ist eine durch Lärm beeinträchtigte Zone dargestellt.

Prägend für das Stadt- und Landschaftsbild ist im Wesentlichen große, offene Fläche im Übergang zur umgebenden Landschaft. Die Baumschulgehölze im Süden stellen einen Pufferstreifen zwischen der gewerblichen Nutzung und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet dar.

2.1.8 *Menschliche Gesundheit, Bevölkerung*

Das Plangebiet wird weder als Wohn-, noch als Erholungsfläche genutzt.

Lärmbelastungen gibt es als vom Plangebiet ausgehende Emissionen nicht. Umgekehrt unterliegt das Gebiet Lärmimmissionen insbesondere durch die überörtliche Verkehrsinfrastruktur. Ein zusätzlicher Verkehrszuwachs wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

2.1.9 *Kultur- und Sachgüter*

Boden- und Kulturdenkmale sind im Planungsgebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

2.1.10 *Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Über die grundsätzlich und immer bestehenden Abhängigkeiten hinaus sind keine ausgeprägten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen, die eine genauere Betrachtung erfordern, zu nennen.

2.2 **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Durchführung der Planung ist, auch unter Berücksichtigung der westlich angrenzenden Nutzungen, von einer Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auszugehen.

Grundlage für diese Prognose ist der FNP 2030 der Stadt Aschaffenburg, der eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche vorgibt. Eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung, wie auf den östlich und südlich angrenzenden Betriebsflächen, ist nicht als Planungsziel formuliert.

2.3 **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose)**

2.3.1 *Arten und Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt*

Durch die Wiederaufnahme der Nutzung der Brachfläche mit den erforderlichen Gebäudeabrissen, Baum- und Strauchrodungen und Geländefreimachungen verlieren kulturfolgende Arten Lebensräume. Insbesondere sind Fledermäuse und Vogelarten betroffen, aber auch die Zauneidechse.

Für die gemeinschaftlich geschützten Arten ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten, weil zielgerichtete Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität konzeptionell und durch Festsetzungen erfolgen.

Neben der Berücksichtigung bestimmter Zeiträume für Abbruch und Rodung sind es das Ausbringen von verschiedenen Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel an Gebäuden und Bäumen im Umfeld. Für die Zauneidechse sind Ersatzlebensräume zu schaffen.

Als ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung sind die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, die Durchlässigkeit von Einfriedungen, die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchten und vogelfreundliches Bauen ohne Durchsichten, Spiegelungen und Attraktionen sowie eine kollisionsvermeidende Neigung der Solarmodule zu nennen.

Die biologische Vielfalt wird durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kaum gemindert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt als mittel einzustufen.

Die vor allem zu den Schutzgütern Boden und Fläche bestehenden Wechselwirkungen sind marginal, weil die bebaute Fläche einen eher geringen Umfang aufweist (GRZ max. 0,35).

2.3.2 *Barrierewirkung*

Das Gelände wird vollständig mit einem maximal 2,00 m hohen Zaun umstellt, so dass es für Mittel- und Großsäuger nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung steht. Durch den Verzicht auf Sockelmauern und einen Bodenabstand von 20 - 30 cm oder durch Einbau von Durchlässen (30 x 30 cm) in Abstand von max. 50 m wird die Durchgängigkeit für Kleinsäuger gewährleistet.

2.3.3 *Fläche*

Das städtebauliche Konzept sieht die Ausweisung von Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Elektrizität / Erneuerbare Energien auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei vor. Die Brachflächen, die sich in den vergangenen Jahren entwickelt haben, werden dabei wieder einer Nutzung zugeführt, wobei die Überbauung mit den Photovoltaikmodulen gering bleibt. Dadurch wird dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen.

Wechselwirkungen des Schutzgutes bestehen prinzipiell zu allen anderen Schutzgütern. Sie sind jedoch aufgrund des begrenzten Eingriffsumfangs gering.

2.3.4 *Morphologie, Geologie, Boden, Altlasten*

Durch die Bebauung kommt es zu einer Überstellung bisher unversiegelter Böden mit Solarmodulen und dem Technikgebäude. Gleichzeitig werden durch den Abriss von Kleingebäuden und Fundamenten Flächen in einem Umfang von rund 920 m² entsiegelt. Wie schon ausgeführt bleibt der zulässige Umfang versiegelter Flächen dabei eher gering, vor allem, da auf Betonfundamente verzichtet wird und Erdverankerungssysteme zum Einsatz kommen. Für die Anlage der benötigten Kabelgräben wird in das Bodengefüge eingegriffen.

Die Topografie des Geländes bleibt unverändert.

Während der Freimachung des Geländes wurde das Plangebiet von Zivilisationsmüll in erheblichem Umfang gesäubert. Mit der Ausweisung von Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Elektrizität / Erneuerbare Energien sind keinen erneuten Verunreinigungen oder Gefährdungen des Bodens zu erwarten.

Die vor allem zu den Schutzgütern Arten und Lebensgemeinschaften, Fläche und Wasser bestehenden Wechselwirkungen sind gering.

2.3.5 *Wasser*

Auf dieses Schutzgut treffen die Ausführungen zum Schutzgut Boden in analoger Weise zu; es ist nur unerheblich betroffen. Der Anteil versickerungsfähiger Flächen bleibt bei Realisierung der Baumaßnahme ungefähr gleich.

Das anfallende Niederschlagswasser kann durch die Neigung der Solarmodule ablaufen und an Ort und Stelle versickern. Auch im Bereich des Technikgebäudes wird der Niederschlag versickert. Die Zufahrt zum Technikgebäude ist maximal in geschotterter Bauweise auszuführen.

Auf das umgebende Trinkwasserschutzgebiet hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Wiederum sind die vor allem zu den Schutzgütern Fläche und Boden bestehenden Wechselwirkungen marginal.

2.3.6 *Klima/Luft*

Anlagebedingt müssen die geringe Versiegelung von Flächen und Verschattungseffekte durch die Module als Auswirkungen auf das Schutzgut genannt werden.

Die Entstehung von Kaltluft wird im Plangebiet durch die Überbauung nur gering eingeschränkt. Die aufgeständerte Bauweise der Module beeinträchtigt den Abfluss der Kaltluft, die lokal auf die angrenzenden Gewerbegebiete wirkt, nicht. Zusätzliche Barrierewirkungen wird es nicht geben.

Das Mikroklima im Plangebiet wird durch den Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen beeinflusst. Dadurch sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut anzunehmen.

Durch den Anlagenbetrieb sind keine unzulässigen, gesundheitsgefährdenden Schallimmissionen zu erwarten, ebenso keine Zunahme des Fahrzeugverkehrs.

Weder durch den Betrieb noch durch Art und Ausmaß der baulichen Anlagen ist eine Zunahme von Treibhausgasemissionen zu erkennen.

Das baubedingte Emittieren von Stäuben und Abgasen durch Baumaschinen etc. ist unvermeidbar, aber zeitlich und räumlich begrenzt.

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen, insbesondere die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen, wirken sich positiv auf das Klima aus.

Wechselwirkungen bestehen im Wesentlichen zum Schutzgut Mensch und sind ansonsten gering.

2.3.7 Landschaftsbild/Erholung

Durch die Baumaßnahme ergeben sich flächendeckende Änderungen gegenüber der Bestand-situation. Dabei werden jedoch nur Landschaftsteile mit geringer Wertigkeit beansprucht. Blickbeziehungen zu Wohnbebauungen bestehen nicht.

Die geplanten Bauhöhen der Solarmodule und des Technikgebäudes wirken nur wenig auf das Schutzgut, da sie im ebenen Gelände ohne weithin sichtbare Exposition errichtet werden. Darüber hinaus wird eine 5 m breite, raumwirksame Randeingrünung aus heimischen Sträuchern festgesetzt, die zur Abschirmung gegenüber der Umgebung beiträgt.

Damit keine Blendwirkungen zur Obernburger Straße auftreten, werden die Module entsprechend ausgerichtet.

Über ein Naherholungspotenzial verfügt das Plangebiet bisher wie zukünftig nicht. Nachteilige Auswirkungen für die Erholungsfunktion der Umgebung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen bestehen unmittelbar zum Schutzgut Menschliche Gesundheit und durch die Begrünung indirekt zu Arten und Lebensgemeinschaften.

2.3.8 Natura 2000

Es liegt keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) vor.

2.3.9 Menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Baubedingter Lärm sowie Staubentwicklung wird im „üblichen“ Rahmen einer jeden Bautätigkeit entstehen, die jedoch aufgrund der zeitlichen Befristung als nicht erheblich eingestuft werden.

Eine zusätzliche Staubentwicklung durch den Betrieb ist nicht erkennbar, ebenso keine Emission von Treibhausgasen.

Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Strahlen ausgehen können, sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden und nicht geplant.

Lichtemissionen und Geruchsbelästigungen fallen durch die PV-Freiflächenanlage nicht an.

Nachteilige Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und Bevölkerung ergeben sich demnach aus dem Vorhaben nicht.

Unmittelbare Wechselwirkungen bestehen wegen des veränderten Landschaftsbildes zum Schutzgut Erholung.

2.3.10 Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe

Weil Bau- und Bodendenkmäler weder im Plangebiet noch in der Umgebung vorhanden sind, ist das Schutzgut vom Vorhaben nicht betroffen.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten wider Erwarten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten, ist das Amt für Denkmalpflege zu beteiligen.

2.3.11 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Umweltschädigende Emissionen gibt es nicht. Auch Abfälle fallen durch den Betrieb der PV-Anlage nicht an.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche vollständig versickert.

2.3.12 Elektrische und magnetische Felder

Durch die Herstellung und Übertragung von Strom entstehen elektrische und magnetische Felder. Diese haben allerdings aufgrund ihrer geringen Stärke keine erheblichen Auswirkungen.

2.3.13 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energien

Die Ausweisung der Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Elektrizität / Erneuerbare Energien für die PV-Freiflächenanlage dient der Herstellung von Energie aus Sonnenstrahlung und trägt somit zur Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei.

2.3.14 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Im Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Aschaffenburg (Stand 12.04.2019) ist das gesamte Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auch im Landschaftsplan (2006) ist ein Großteil des Gebiets Fläche für die Landwirtschaft (Acker, Intensivgrünland, landwirtschaftlicher Betrieb, Gärtnerei). Der südliche Streifen der zukünftigen Ausgleichsfläche wird als sonstiger wertvoller Bereich, genauer als Brache, Altgras- und Staudenflur eingestuft.

In der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain (Stand 25.08.2020) liegt das unbebaute Plangebiet im regionalen Grünzug „Gz 3 westlich Aschaffenburg“. „Regionale Grünzüge [...] sollen die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen insbesondere zwischen den Siedlungsgebieten gewährleisten. Sie sollen darüber hinaus einen Beitrag zum Aufbau eines Biotopverbundsystems in der Region leisten.“

2.3.15 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit von nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Umweltschutzgüter sowie Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind

Als Ursachen schwerer Unfälle oder Katastrophen werden in Anlehnung an die 12. BImSchV (Störfallverordnung) betriebsbedingte Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und Eingriffe Unbefugter angesehen.

Solche betriebsbedingten oder umgebungsbedingten Gefahrenquellen sind nicht vorhanden und auch durch Eingriffe Unbefugter nicht zu erkennen.

2.3.16 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden, soweit vorhanden, bereits bei den einzelnen Schutzgütern benannt.

2.3.17 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Zwischen der PV-Freiflächenanlage und der Obernburger Straße soll ein Radweg gebaut werden. Weitere benachbarte, geplante Bauvorhaben sind nicht bekannt. Eine Kumulierung von Auswirkungen mit Umweltrelevanz können aufgrund der jeweils geringen bis mittleren Eingriffsstärken ausgeschlossen werden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in den Kapiteln 3.3 und 4 der Begründung des Grünordnungsplans beschrieben:

- Der Flächenanspruch zielt auf eine Fläche mit mittlerer Wertigkeit (Brachfläche);
- Geringer Versiegelungsgrad (PV-Module mit Erdverankerungssystem ohne Beton, nur kleine punktuelle Eingriffe in Boden)
- Ausrichtung der Solarmodule ohne Blendwirkung zur Obernburger Straße;
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel;
- Extensive Bewirtschaftung des Unterwuchses;
- Festsetzungen zur Durchlässigkeit zur freien Landschaft;
- Verbot von Sockelmauern an den Einfriedungen zur Durchlässigkeit für Kleinsäuger;
- Erhaltung von Gehölzen (1 Birke, Hainbuchenhecke);
- Pflanzung neuer Bäume und Strauchhecken als wirksame Randeingrünung;
- Niederschlagswasserbewirtschaftung (Versickerung);
- Festsetzung artenschutzrechtlich begründeter Maßnahmen (z.B. Rodungszeitraum, Baufeldräumung, Baufeldeinrichtung, Lichtwirkung, Vogelfreundliches Bauen);
- Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung;
- Ausgleich innerhalb des Plangebiets durch Anlage einer artenreichen Wiese mit Zauneidechsenhabitaten und Amphibientümpeln;

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die AVG ist auf der Suche nach Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Generell sind solche Flächen im Stadtgebiet begrenzt. Das Gebiet an der Obernburger Straße ist aufgrund der in den vergangenen Jahren aufgegebenen Nutzung und der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes geeignet. Alternative Standorte wurden, auch vor dem Hintergrund fehlender Flächen, nicht untersucht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodik

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt methodisch auf Grundlage des Bewertungsmodells für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Erhebung der Grundlagen sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange wurde im vorliegenden Fall durch örtliche Bestandsaufnahmen (im Herbst 2021 und Frühjahr 2022) und Überprüfung von vorliegenden Planungen vorgenommen.

Die Daten zum Artenschutz wurden im Rahmen von zwei artenschutzrechtlichen Beurteilungen (ASB) des Dipl.-Biol. Marcus Stüben erhoben. Darin wurden Fledermäuse, Reptilien und Brutvögel genauer untersucht.

Weitere Hinweise auf Artenvorkommen liefern die Online-Datenbank des LfU und die Artenschutzkartierung (ASK), wobei in der ASK keine Fundorte innerhalb des Plangebiets vorhanden sind. Aus der Bayerischen Biotopkartierung und dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ergeben sich keine Hinweise auf hier existierende besondere Biotope oder Lebensräume.

Die wesentlichen flächenrelevanten Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind im Bestands- und Bewertungsplan des Grünordnungsplans dargestellt. Als Grundlage für die Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 3.5 der Erläuterung des GOP) wurde in Rücksprache mit der uNB der Ausgangszustand vor den Gebäudeabbrüchen und den Rodungen herangezogen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu

ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“

Zur Überwachung der Umsetzung und der Funktionalität der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch einen Landschaftsplaner oder einen Biologen einzusetzen. Die Ökologische Baubegleitung berät bei der Durchführung der Maßnahmen und überprüft die Entwicklung der Ausgleichsfläche. Dabei ist die Ausgleichsfläche im 1. bis 3. Jahr und im Folgenden alle 3 Jahre zu begehen und dahingehend zu bewerten, ob die Maßnahmenziele erreicht werden. Die Ergebnisse sind in einem Begehungsprotokoll festzuhalten.

Für den Fall der Freilegung von archäologischen Fundstellen im Zuge von Erdarbeiten ist das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

Die Notwendigkeit weiterer Überwachungsmaßnahmen ist derzeit nicht erkennbar.

4 Zusammenfassung

4.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Am westlichen Ortsrand von Aschaffenburg an der Obernburger Straße (AB 16) befindet sich eine aufgegebene Baumschule. Südlich grenzen Gewerbeflächen der Fa. Löwer an, östlich Versorgungsflächen für das Kompostwerk.

Das Gebiet wird seit Jahren nicht genutzt, so dass sich flächendeckend Gebüsche und Hochstaudenfluren entwickelt haben.

Die Ausweisung von Flächen für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Elektrizität / Erneuerbare Energien dient der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Zufahrt und einem Technikgebäude.

Das gesamte Gebiet wird eingezäunt, in den Randbereichen sind Grünflächen mit zu erhaltenden wie auch neu zu pflanzenden Strauchhecken vorgesehen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird im Süden eine Ausgleichsfläche angelegt.

4.2 Beschreibung der Umwelt

Für das Vorhaben in einem Plangebiet mit mittlerer ökologischer Wertigkeit sind mittelmäßige Anstrengungen und Eingriffe baubedingter Art erforderlich.

Anlagebedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt das Vorhaben keine merkbare Veränderung von Wasserhaushalt, Klima sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Überstellung mit Solarmodulen und die Anlage von Kabelgräben von mittlerer Schwere. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die großflächige Nutzung als mittel einzustufen.

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen gibt es nicht.

Wie dargestellt, werden zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und (teilweise vorgezogenen) Kompensation vorgesehen.

Die zu erwartenden dauerhaften Umweltauswirkungen sind nachstehend schutzgutbezogen aufgeführt:

Schutzgut Boden:

- Überstellung mit Solarmodulen in geringem bis mittlerem Umfang, Anlage von Kabelgräben, Bau eines Technikgebäudes, Errichtung einer Zufahrt

Schutzgut Wasser:

- Überstellung mit Solarmodulen in geringem bis mittlerem Umfang Bau eines Technikgebäudes, Errichtung einer Zufahrt bei vollständiger Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers

Schutzgut Klima/Luft:

- geringfügige Auswirkungen auf das Mikroklima durch wechselnde Verschattung

Schutzgut Pflanzen und Tiere:

- baubedingter Verlust von Lebensräumen durch Rodungen und Geländefreimachung, anlagebedingte geringe Beeinträchtigung durch Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger (Einzäunung)

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- großflächige Überstellung mit Solarmodulen

Schutzgut Mensch:

- anlage- und betriebsbedingt keine Auswirkungen durch Immissionen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

Durch die Überwachung (Monitoring) wird die Beachtung artenschutzrechtlich begründeter Notwendigkeiten sowie die fachgerechte Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet. Für das Plangebiet wäre mittelfristig eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Nachfolgende Tabelle fasst die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Umweltauswirkungen, die durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu erwarten sind, zusammen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittel
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittel
Mensch (Erholung)	keine Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	gering
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	gering
Landschaft	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Die erforderlichen Monitoringmaßnahmen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahme	Monitoring
Arten- und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> - Eintritt des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verlust von Vegetation 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zum Rodungszeitraum - Regelungen zur Geländefreimachung - Erhaltung von Gehölzen - Neupflanzungen - Ansaat - Pflegemaßnahmen - Nachpflanzung bei Ausfällen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Beanspruchung unversiegelter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologischer Ausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Überstellung/ Versiegelung bisher unversiegelter Flächen - Erdarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - geringer Versiegelungsgrad durch Erdverankerungssystem - Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge - Ökologischer Ausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Überstellung/ Versiegelung bisher unversiegelter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der Versickerung der anfallenden Niederschläge - Ökologischer Ausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Mikroklimas durch wechselnde Beschattung 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologischer Ausgleich 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Landschaftsbild/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Großflächige Überstellung mit Solarmodulen 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zur Blendwirkung - wirksame Randeingrünung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - evt. archäologische Bodenfunde (nicht wahrscheinlich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf Meldepflicht bei Auftreten 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle durch Bauaufsichtsbehörde

Ausgearbeitet:



G. Luyf

Aschaffenburg, 16.08.2022

5 Quellen

Gesetze und Richtlinien

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 10.09.2021
- Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 14.06.2021
- Bayerische Bauordnung i.d.F. vom 25.05.2021
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 18.08.2021
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 23.06.2021
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 21.01.2013
- EU-Kommission: Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, final version, February 2007
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Bundesbodenschutzgesetz i.d.F. vom 25.02.2021
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 10.09.2021
- Bundesimmissionsschutzgesetz i.d.F. vom 24.09.2021
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) i.d.F. vom 01.06.2017

Literatur

BAUATELIER SCHÄFFNER

- Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage – Freiflächenanlage an der Obernburger Straße“, Aschaffenburg, 27.05.2021
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Südwestlich Obernburger Straße" für das Flurstück 3021, Aschaffenburg, 08.06.2022

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web), URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (abgerufen am 27.09.21);
- Umweltatlas URL: <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>, abgerufen am 27.09.2021
- Auszug aus dem Artenschutzkataster, Stand: 12.10.2017
- Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern, Stand 11/2020
- Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Stand 01/2014

BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG:

- Bayernatlas; URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>, abgerufen am 27.09.2021

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN):

- Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – Endbericht - Stand Januar 2006, BfN-Skripten 247, Bonn 2009

FRAXINUS GbR:

- Immissionsbezogene Flechtenkartierung Aschaffenburg 2008/09, Freigericht 2009
- Immissionsbezogene Flechtenkartierung Aschaffenburg 2015, Freigericht 2015

PAN PARTNERSCHAFT:

- Bewertungsmodell für die Stadt Aschaffenburg zur Ermittlung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, München 1999
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Stadt Aschaffenburg, München 1999

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN:

- Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1), Aschaffenburg, Stand 25.08.2020

STADT ASCHAFFENBURG:

- Landschaftsplan, Aschaffenburg, Stand Dezember 2006
- Flächennutzungsplan 2030, Aschaffenburg, Stand 12.04.2019

STÜBEN, MARCUS (Dipl.-Biol.):

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB) der geplanten Gebäude-Abbrüche in der Obernburger Str. 10 in 63741 Aschaffenburg (ehemalige Gärtnerei), Bessenbach, 10.12.2020
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB) der geplanten Errichtung einer Photovoltaik-Anlage in der Obernburger Str. 10 in 63741 Aschaffenburg (ehemalige Gärtnerei), Bessenbach, 02.03.2021